

Die Thematik Parken auf dem Neumarktplatz ist bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen in den städtischen Gremien gewesen. Seit im Jahr 1993 die Fläche, die im Eigentum der Stadt Varel steht, durch die verkehrsrechtliche Entwidmung dem öffentlichen Verkehr (mit Ausnahme von Fußgängern und Wochenmarktbesuchern) entzogen wurde, ist das Parken auf der Fläche nicht zulässig.

Seitens der angrenzenden Grundstückseigentümer bzw. Nutzer bestanden in der Vergangenheit unterschiedliche Wünsche und Interessenslagen, ob Pkw auf der Fläche abgestellt werden sollten. Insbesondere ansässige Gastronomiebetriebe sprachen sich für eine Nutzung als öffentlicher Parkplatz aus. Zuletzt war Anfang 2018 seitens der Verwaltung versucht worden, die unterschiedlichen Interessenslagen der Anlieger und Anwohner durch eine Kompromissfindung zu vereinen. Dabei wurden verschiedene Varianten für eine zukünftige Nutzung des Neumarktplatzes erstellt und mit den Anliegern und Betroffenen in mehreren gemeinsamen Gesprächen vorgestellt und diskutiert. Eine gemeinsame Meinung aller Beteiligten konnte allerdings nicht gefunden werden (siehe dazu auch TOP 8.2 des Protokolls der Sitzung des damaligen Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr vom 19.02.2018).

Am 14.11.2019 wurde seitens des ansässigen Gastronomen Herrn Sefedin Selimi in einem Gespräch mit der Stadtverwaltung vorgeschlagen, den Neumarktplatz für das Parken generell zu öffnen. Die Belange der Marktbesucher sollten durch entsprechende zeitliche Parkregelungen berücksichtigt werden. Herr Selimi hat einen schriftlichen Antrag nunmehr am 28.09.2020 bei der Stadt Varel eingereicht

Der Heimatverein Varel e.V. hatte sich ursprünglich gegen einen derartigen Vorschlag gestellt, allerdings dann bereits in einem Schreiben vom Dezember 2019 damit einverstanden erklärt, dass der Neumarkt nach 18:00 Uhr als öffentlicher Parkplatz genutzt wird.

Damit die Verwaltung entsprechende Regeln erlassen kann, die das Parken für bestimmte Zeiträume zulässt, ist es erforderlich, das Grundstück straßenrechtlich als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen.